

# **Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Kroppen (GeschO)**

vom 10.09.2024

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kroppen hat aufgrund § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 10) in ihrer Sitzung am 09.09.2024 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

## **Inhaltsverzeichnis:**

<b>Erster Abschnitt</b>	<b>Gemeindevertretung</b>	
§ 1 Gemeindevertreter		2
§ 2 Einberufung der Gemeindevertretung		2
§ 3 Tagesordnung der Gemeindevertretung		3
§ 4 Zuhörer		3
§ 5 Einwohnerfragestunde; Anhörung von Betroffenen und Sachverständigen		3
§ 6 Anfragen der Mitglieder der Gemeindevertretung		4
§ 7 Sitzungsablauf		4
§ 8 Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung		5
§ 9 Redeordnung		5
§ 10 Sitzungsleitung		5
§ 11 Abstimmungen		6
§ 12 Einzelwahlen und Gremienwahlen		6
§ 13 Niederschrift		7
§ 14 Bild- und Tonaufzeichnungen		7
<b>Zweiter Abschnitt</b>	<b>Ausschüsse der Gemeindevertretung</b>	
§ 15 Fachausschüsse		8
§ 16 Verfahren in den Ausschüssen		8
<b>Dritter Abschnitt</b>	<b>Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften</b>	
§ 17 Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften		9
<b>Vierter Abschnitt</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	
§ 18 Geschlechtsspezifische Formulierungen		9
§ 19 Inkrafttreten		9

## **Erster Abschnitt Gemeindevertretung**

### **§ 1 Gemeindevertreter**

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung haben gemäß § 31 Abs. 1 BbgKVerf die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenen Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.

(2) Im Falle ihrer Verhinderung haben Mitglieder der Gemeindevertretung vor der Sitzung den Vorsitzenden zu benachrichtigen. Bei Sitzungen der Ausschüsse ist zugleich der Ausschussvorsitzende zu benachrichtigen.

### **§ 2 Einberufung der Gemeindevertretung (§ 34 BbgKVerf)**

(1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft die Sitzungen der Gemeindevertretung ein. Die Ladung erfolgt in elektronischer Form. Mitglieder der Gemeindevertretung, die dies ausdrücklich wünschen, werden schriftlich geladen. Sie sollen dies zu Beginn der Wahlperiode der Gemeindevertretung dem Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch mitteilen.

Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens sieben volle Tage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen (regelmäßige Ladungsfrist). Die regelmäßige Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladung am achten Tag vor der Sitzung als elektronisches Dokument versandt wurde.

(2) Der Ladung ist die Tagesordnung beizufügen. Das Amt Ortrand nutzt das elektronische Ratsinformationssystem ALLRIS. Mit der Versendung der Tagesordnung werden die Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten in das ALLRIS eingestellt und zum Abruf zur Verfügung gestellt.

(3) In dringenden Angelegenheiten, kann die Ladungsfrist auf drei volle Tage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.

(4) Die Gemeindevertretung tagt grundsätzlich in Präsenzsitzung. Gemeindevertreter können, abgesehen von der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung und von Tagesordnungspunkten, in denen geheime Wahlen durchzuführen sind, auf begründeten Antrag an der Sitzung per Video teilnehmen, soweit dies technisch möglich ist. Der Antrag ist spätestens 4 Tage vor dem Tag der Sitzung schriftlich oder elektronisch beim Vorsitzenden zu stellen.

Das Amt Ortrand prüft, ob im Sitzungsraum die erforderlichen technischen Möglichkeiten für eine Teilnahme per Video bereitgestellt werden können. Sind für den Sitzungstag im Sitzungsraum bereits die technischen Möglichkeiten festgestellt und eingerichtet worden, kann ein Antrag bis spätestens zwei Stunden vor der Sitzung am Sitzungstag gestellt werden. Ein begründeter Antrag liegt vor, wenn der Gemeindevertreter glaubhaft gemacht hat, dass er anderenfalls eine persönliche Teilnahme an der Sitzung aus beruflichen, familiären, gesundheitlichen oder vergleichbaren Gründen nicht ermöglichen kann. Für die Erfüllung der persönlichen erforderlichen technischen Voraussetzungen außerhalb des Sitzungsraumes hat das jeweilige Mitglied der Gemeindevertretung selbst Sorge zu tragen. Die per Video

Teilnehmenden haben bei der Teilnahme am nichtöffentlichen Teil der Sitzung sicherzustellen, dass die Nichtöffentlichkeit gewahrt bleibt und keine weiteren Personen die Sitzung verfolgen können.

(5) Die Gemeindevertretung ist unverzüglich einzuberufen, wenn  
- mindestens ein Fünftel der gesetzlichen Anzahl der Gemeindevertreter oder  
- der Hauptverwaltungsbeamte oder  
- mindestens ein Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Gemeindevertreter unter Angabe des Beratungsgegenstandes frühestens drei Monate nach der letzten Gemeindevertretersitzung die Einberufung verlangen.

### **§ 3 Tagesordnung der Gemeindevertretung (§ 35 BbgKVerf)**

(1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung setzt gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf die Tagesordnung der Gemeindevertretung im Benehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten fest.

In die Tagesordnung sind gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des neunten Tages vor dem Tag der Sitzung

- a) von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Gemeindevertreter oder
- b) von dem Hauptverwaltungsbeamten

dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung benannt wurden. Die Benennung soll regelmäßig schriftlich oder elektronisch erfolgen.

(2) Soweit es sich nicht um eine dringende Angelegenheit handelt, deren Behandlung nicht bis zur darauf folgenden Sitzung aufgeschoben werden kann, sind die Vorschläge bei Nichteinhaltung der Frist in die Tagesordnung der darauf folgenden Sitzung aufzunehmen.

### **§ 4 Zuhörer (§ 36 BbgKVerf)**

(1) An den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.

(2) Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen auch die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer, welche die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

### **§ 5 Einwohnerfragestunde; Anhörung von Betroffenen und Sachverständigen**

(1) Die nach § 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Kroppen vom 11.05.2020 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 26.08.2020, im Übrigen der jeweils geltenden Hauptsatzung und der Einwohnerbeteiligungssatzung der Gemeinde Kroppen vom 20.03.2009, im Übrigen der jeweils geltenden Einwohnerbeteiligungssatzung durchzuführende Einwohnerfragestunde findet zu Beginn des öffentlichen Teils der Sitzung der Gemeindevertretung statt. Dies gilt nicht für Sitzungen, in denen nur nichtöffentlich zu behandelnde Gegenstände vorgesehen sind.

(2) Beschließt die Gemeindevertretung, zu einzelnen Tagesordnungspunkten zum Gegenstand der Beratung Betroffene oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen.

## § 6

### **Anfragen der Mitglieder der Gemeindevertretung (§ 29 Abs. 1 und 2 BbgKVerf)**

Anfragen der Gemeindevertreter an den Hauptverwaltungsbeamten, die in der Sitzung der Gemeindevertretung beantwortet werden sollen, sollen in der Regel kurz und sachlich abgefasst sein. Der Anfragende kann eine Zusatzfrage stellen. Die Anfragen sollen begründet werden. Sie sind spätestens 5 Arbeitstage vor dem Tag der Sitzung dem Hauptverwaltungsbeamten schriftlich oder elektronisch zuzuleiten. Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung zu beantworten, sofern dies zwischenzeitlich nicht schriftlich oder elektronisch erfolgt ist.

## § 7

### **Sitzungsablauf**

(1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet die Verhandlung und schließt die Sitzungen der Gemeindevertretung. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 37 Abs. 1 BbgKVerf). Im Falle seiner Verhinderung tritt sein Stellvertreter an seine Stelle.

(2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

- Eröffnung der Sitzung,
- Feststellung der Tagesordnung,
- Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung,
- ggf. Bericht des Bürgermeisters
- ggf. Bericht des Hauptverwaltungsbeamten,
- Einwohnerfragestunde,
- Behandlung der Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung,
- Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung,
- Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung,
- Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung,
- Schließung der Sitzung.

## **§ 8** **Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung**

- (1) Die Gemeindevorsteherin kann die Tagesordnungspunkte
- a) durch die Entscheidung in der Sache abschließen,
  - b) verweisen oder
  - c) ihre Beratung vertagen.
- (2) Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.
- (3) Der Vorsitzende kann die Sitzung der Gemeindevorsteherin unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel ihrer anwesenden Mitglieder muss er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gemeindevorsteherin erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (4) Die Gemeindevorsteherin kann gemäß § 34 Abs. 6 der BbgKVerf mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungssitzung). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung erfolgt keine erneute Ladung. Soll keine Fortsetzungssitzung beschlossen werden, sind die noch nicht aufgerufenen Tagesordnungspunkte in der nächsten Sitzung der Gemeindevorsteherin an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

## **§ 9** **Redeordnung**

- (1) Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden der Gemeindevorsteherin das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.
- (2) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Redner unterbrochen werden.
- (3) Dem Hauptverwaltungsbeamten ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.

## **§ 10** **Sitzungsleitung (§ 37 BbgKVerf)**

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevorsteherin kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
- (2) Ist ein Gemeindevorsteher in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so hat ihm der Vorsitzende das Wort zu entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.
- (3) Der Vorsitzende kann ein Mitglied der Gemeindevorsteherin zur Ordnung rufen, dessen Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört.

(4) Ist ein Gemeindevorsteher in einer Sitzung der Gemeindevorsteher dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen.

## **§ 11 Abstimmungen (§ 39 BbgKVerf)**

(1) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen eines Mitgliedes der Gemeindevorsteher ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen. Bei der offenen Abstimmung stellt der Vorsitzende der Gemeindevorsteher die Anzahl der Mitglieder fest, die

a) dem Antrag zustimmen,

b) den Antrag ablehnen

oder

c) sich der Stimme enthalten.

Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

(2) Auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern der Gemeindevorsteher ist namentlich abzustimmen.

(3) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht.

Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Gemeindevorsteher.

(4) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage beziehungsweise den Antrag ist danach insgesamt zu beschließen.

(5) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen behandelt werden.

## **§ 12 Einzelwahlen und Gremienwahlen (§§ 40 und 41 BbgKVerf)**

(1) Gewählt wird geheim. Abweichungen können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden.

(2) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen ist aus der Mitte der Gemeindevorsteher ein aus drei Personen bestehender Wahlausschuss zu bilden.

(3) Hat die Gemeindevorsteher eine einzelne Person zu bestellen oder vorzuschlagen, wird diese nach § 40 BbgKVerf gewählt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(4) Hat die Gemeindevorsteher mehrere Mitglieder eines Gremiums zu bestellen oder vorzuschlagen, werden die Mitglieder und ihre Stellvertreter nach § 41 BbgKVerf gewählt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder die Gemeindevorsteher einstimmig ein anderes Verfahren beschließt.

(5) Der Vorsitzende der Gemeindevorsteher gibt das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.

## **§ 13 Niederschrift (§ 42 BbgKVerf)**

(1) Der Hauptverwaltungsbeamte ist für die Niederschrift verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer.

(2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:

- a) Angaben über die Art der Sitzung, insbesondere, ob es sich um eine Präsenz-, Hybrid-, Video- oder Audiositzung handelt,
  - b) die Zeit und den Ort der Sitzung,
  - c) die Namen der Teilnehmenden, sowie der entschuldigt und ohne Entschuldigung abwesenden Mitglieder der Gemeindevorvertretung,
  - d) die Tagesordnung einschließlich der Angabe, welche Tagesordnungspunkte in öffentlicher und welche in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden,
  - e) den vollständigen Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
  - f) die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen,
  - g) das Abstimmungsverhalten jedes Mitgliedes der Gemeindevorvertretung, das dies verlangt (§ 42 Abs. 2 BbgKVerf),
  - h) bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der einzelnen Mitglieder der Gemeindevorvertretung
- und
- i) die Namen der wegen Befangenheit an Beratung oder Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitglieder der Gemeindevorvertretung.

(3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.

(4) Die Sitzungsniederschrift ist innerhalb von 21 Tagen nach der Sitzung, spätestens zur nächsten ordentlichen Sitzung vorzulegen. Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Gemeindevorvertretung spätestens in der auf die Vorlage der Niederschrift folgenden Sitzung.

(5) Soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird, wird die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse der Gemeindevorvertretung unterrichtet. Dies erfolgt durch einen zusammenfassenden, nicht den wörtlichen Beschluss wiedergebenden Bericht, der im „Amtsblatt für das Amt Ortrand“ veröffentlicht wird

## **§ 14 Bild- und Tonaufzeichnungen (§ 36 Abs. 3 BbgKVerf)**

(1) Bild- und Tonübertragungen und Bild- und Tonaufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen der Gemeindevorvertretung durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind grundsätzlich zulässig.

(2) Absatz 1 gilt für von der Gemeindevertretung selbst veranlasste Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen entsprechend.

(3) Zur Erleichterung der Fertigung der Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung zulässig. Sie sind gemäß § 42 Abs. 3 Satz 4 BbgKVerf zu löschen, nachdem die Niederschrift vorgelegen hat und über etwaige Einwendungen gegen die Niederschrift entschieden wurde.

(4) Bild- und Tonaufzeichnungen zu anderen als in den Absätzen 1 bis 3 genannten Gründe nur zulässig, wenn alle anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung zustimmen.

## **Zweiter Abschnitt**

### **Ausschüsse der Gemeindevertretung (§§ 44 ff. BbgKVerf)**

#### **§ 15 Fachausschüsse (§§ 44 BbgKVerf)**

Die Gemeindevertretung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte gemäß § 44 Abs. 1 BbgKVerf ständige oder zeitweilige Ausschüsse bilden. Die Ausschüsse können der Gemeindevertretung Empfehlungen geben.

#### **§ 16 (§ 44 BbgKVerf) Verfahren in den Ausschüssen**

(1) Für Geschäftsgang und Verfahren der von der Gemeindevertretung gemäß § 44 BbgKVerf gebildeten Ausschüsse gelten die Vorschriften des Ersten Abschnittes sinngemäß, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.

(2) Die Öffentlichkeit soll über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ausschüsse durch Aushang in den in § 7 Abs. 5 der Hauptsatzung der Gemeinde Kroppen vom 11.05.2020 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 26.08.2020, im Übrigen der jeweils geltenden Hauptsatzung aufgeführten Bekanntmachungskästen unterrichtet werden.

(3) Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 der BbgKVerf können die Rechte nach § 39 Abs. 2 Nr. 1 BbgKVerf und § 35 Abs. 1 Satz 2 der BbgKVerf auch von mindestens zwei stimmberechtigten Ausschussmitgliedern geltend gemacht werden.

## **Dritter Abschnitt**

### **Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften**

#### **§ 17**

### **Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften**

Die Bestimmungen des zweiten Abschnitts sind sinngemäß auch auf solche Ausschüsse der Gemeinde anzuwenden, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen, soweit diese Vorschriften nichts anderes bestimmen.

## **Vierter Abschnitt**

### **Schlussbestimmungen**

#### **§ 18**

### **Geschlechtsspezifische Formulierungen**

Sind in dieser Geschäftsordnung aus Gründen der Lesbarkeit und Verständlichkeit Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff bezeichnet, beschreibt dieser Begriff die Funktion stets unabhängig von der Geschlechtsidentität der sie bekleidenden Person und gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen und sind alle Geschlechteridentitäten einbezogen.

#### **§ 19**

### **Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevorversammlung in Kraft.



Vorsitzender der Gemeindevorvertretung